

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

1. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 225

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

I.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 225. Karlsruhe den 25. Jenner 1811.

Bericht des Dreysam = Kreisdirectorii vom
14. und präf. 18. Jänner Nro. 551., worin
dasselbe um Auflösung nachstehender Frage
bittet:

„Ob die Schulhäuser auf dem Land
und in Städten, nach §. 3. Lit. c. der
Häuser = Steuer = Ordnung, als LehrGebäude
anzusehen, und daher nicht zu katastriren
seyen; oder ob solche unter die §. 15. dieser
Ordnung begriffenen, in §. 3. nicht er-
wähnten Gebäude zu zählen seyen?“

B e s c h l u ß.

1.) Diese Frage ist dem berichtenden Kreis-
directorio dahin zu beantworten:

Samml. Häuser St. Verord.

II

Die Schusshäuser auf dem Lande und in den Städten gehören unter die S. 3. erwähnten Lehr-Gebäude. Unter Schulhäusern versteht man jedoch nur solche Gebäude, worin von öffentlich angestellten Lehrern gelehrt wird, und die keinem Privatmanne, sondern der Lehranstalt selbst, dem Schulfond gehören, mithin unveränderlich, dem Zwecke gewidmet sind, der die Freyheit bedingt.

2.) Hievon ist sämtlichen übrigen Kreis-directorien Nachricht zu geben.

2.

Finanz-Ministerium

Steuer-Departement.

Nro. 371. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Das König-Kreisdirectorium legt mit Bericht vom 21. Jänner 1811 Nro. 725. folgende Anfrage eines Bezirks-Commissärs zur Entscheidung vor:

„ad S. 3. der Häuser-Steuer-Ordnung. Sind aus analogischen Gründen unter die gefreyten Gegenstände nicht auch Feuerspritzen-Häuser zu zählen, wo die Geräthschaften zum Feuerlöschten aufbewahrt werden?“